

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 13
Thema: § 1570 und § 1615 I Gleichlauf und Unterschiede
Leitung: Direktorin des AG Birgit Niepmann, Bonn

Arbeitskreisergebnis

1. These

Die in § 1570 BGB und § 1615I Abs. 2 S. 2 bis 5 BGB formulierten Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils sind im Hinblick auf den Basisunterhalt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und die Verlängerung wegen kindbezogener Gründe identisch. Soweit bei den ehe-/elternbezogenen Gründen Unterschiede denkbar sind, beruhen sie auf den verschiedenartigen Lebenssituationen.

-Einstimmig angenommen 26 Stimmen-

2. These

Können notwendige Betreuungskosten des Kindes nicht im Rahmen des Ehegattenunterhalts oder des § 1615I BGB Berücksichtigung finden, sind sie als Mehrbedarf des Kindes zu werten.

-Einstimmig angenommen 22 Stimmen-

3. These

a) Das Verfassungsgebot des Art. 6 V GG fordert de lege ferenda, den Bedarf des Berechtigten zu bemessen nach der Lebensstellung des Pflichtigen.

-Abgelehnt bei 4 Ja und 22 nein-stimmen-

b) Das Abstellen auf den Lebensstandard des betreuenden Elternteils, definiert durch sein fortgeschriebenes Einkommen im Rahmen des § 1615I BGB, wird als unzureichend empfunden, wenn die Beteiligten in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben.

-Angenommen bei 24 ja-Stimmen und 2 Enthaltungen-

c) Es erscheint wünschenswert, auf die Lebensverhältnisse in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft abzustellen, wenn diese verfestigt war.

-Angenommen bei 22 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen.-

d) Ein Abstellen auf die Lebensverhältnisse in der Lebensgemeinschaft erscheint de lege lata möglich, sei es wegen eines geschaffenen Vertrauenstatbestandes, sei es, weil zwischen den Beteiligten eine (quasi-)vertragliche Beziehung erkennbar ist.

-Angenommen bei 18 ja-, 8 nein-Stimmen, eine Enthaltung-

e) Wegen der insoweit vertretenen unterschiedlichen Auffassungen erscheint eine gesetzgeberische Regelung angezeigt.

-Angenommen bei 26 Ja-Stimmen und einer Enthaltung-

4. These

a) Der Verweis auf den Verwandtenunterhalt schließt für § 1615I BGB einen Altersvorsorgeunterhalt aus.

-Angenommen bei 22 ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung-

b) Im Rahmen einer Neuregelung des § 1615 I BGB sollte die Möglichkeit des Altersvorsorgeunterhalts einbezogen werden.

-Angenommen bei 15 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen-

5. These

Es ist systemwidrig und durch die unterschiedlichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigt, dass auf den künftigen Anspruch aus § 1615 I BGB nach § 1614 BGB nicht verzichtet werden kann, wohl aber auf den aus § 1570 BGB.

-Einstimmig angenommen 22 Stimmen-

6. These

Wenn die persönliche Betreuung gemeinsamer Kinder außerhalb der Ehe durch einen Betreuungsunterhaltsanspruch für drei Jahre sichergestellt ist, muss dies auch für den ehelichen Betreuungsunterhalt gelten. Die Vorschrift des § 1579 Nr. 1 BGB ist daher entsprechend auszulegen.

-Angenommen bei 21 Ja- und einer Neinstimme

7. These

Die auch nach der Unterhaltsrechtsreform verbliebene unterschiedliche Behandlung der Ansprüche aus § 1570 BGB und § 1615I BGB ist teilweise systemwidrig und nicht durch die unterschiedlichen Lebensverhältnisse gerechtfertigt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Unterhaltsansprüche einer erneuten Prüfung zu unterziehen, wobei der Arbeitskreis –ohne die genaue Ausgestaltung vorschlagen zu können- einen einheitlichen Anspruch bevorzugt.

-Einstimmig 22 Stimmen-